

Gemeinde Dörzbach

Hohenlohekreis

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg so wie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am die nachstehende Änderung der Friedhofsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Widmung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde, eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. **Ein Rechtsanspruch besteht nicht.**

Als andere Verstorbene in diesem Sinne gelten nicht:

- a) Personen, die länger als 10 Jahre Einwohner der Gemeinde waren und nicht länger als 10 Jahre ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde hatten.
 - b) Personen, die früher länger als 10 Jahre in der Gemeinde gewohnt haben und ihre Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben haben. Für Sie gilt dann § 1 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Dörzbach; er umfasst das Gebiet der Gemarkung Dörzbach
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Laibach; er umfasst das Gebiet der Gemarkung Laibach
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Meßbach; er umfasst das Gebiet der Gemarkung Meßbach
 - d) Bestattungsbezirk des kirchlichen Friedhofs Hohebach; er umfasst das Gebiet der Gemarkung Hohebach.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Artikel 2

§ 1a Begrifflichkeiten wird neu eingefügt:

- (1) **Grabnutzungsberechtigte/r**
Die/der Grabnutzungsberechtigte ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.
Bei Wahlgrabstätten hat die/der Grabnutzungsberechtigte über die Beerdigung Dritter zu entscheiden sowie auch das Recht, selbst dort bestattet zu werden.
- (2) **Nutzungszeit**
Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der/dem Grabnutzungsberechtigten genutzt werden darf.
- (3) **Ruhezeit**
Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

Artikel 3

§ 6 Allgemeines erhält folgende Fassung:

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.
- (3) **Bestattungen bzw. Beisetzungen sollen grundsätzlich während der Dienstzeit stattfinden (Montag bis Donnerstag von 9.00 - 15.00 Uhr, Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr). Außerhalb der Dienstzeit wird ein Zuschlag fällig. Bestattungen an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen werden nicht genehmigt.**

Artikel 4

§ 11 Allgemeines erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Wahlgräber,
 4. Urnenwahlgräber,
 - 5. Urnenwahlgräber im Kolumbarium / Urnenwand,**
 - 6. Baumurnenreihengräber und Baumurnenwahlgräber (als Röhrengräber),**
 7. Anonymes Urnenfeld, als Reihengrabstätte.

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Auf dem Friedhof Dörzbach befindet sich die Familiengruft der Freiherren von Eyb. Weitere Grüfte sowie Grabgebäude sind auf allen gemeindlichen Friedhöfen nicht zugelassen.

Artikel 5

§ 13 Wahlgräber erhält folgende Fassung:

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden erstmalig auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. **Erstmalig können sie** nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
 - 2. auf die Kinder,
 - 3. auf die Stiefkinder,
 - 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - 5. auf die Eltern,
 - 6. auf die Geschwister,
 - 7. auf die Stiefgeschwister,
 - 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein drei- monatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Artikel 6

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber, anonymes Urnenfeld und Gemeinschaftsurnenfeld erhält folgende Fassung:

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber~~, und~~ anonymes Urnenfeld ~~und Gemeinschaftsurnenfeld~~

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedliche Größe, in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenwahlgrab wird in der Regel eine Urne beigesetzt. **In Urnenwahlgräbern kann die Gemeinde je nach Größe der Aschengrabstätte die Beisetzung weiterer Urnen zulassen, es können mehrere Urnen beigesetzt werden,** wenn der Zukauf weiterer Grabstellen erfolgt und die Ruhezeit beachtet wird. **Ein Anspruch auf Zukauf weiterer Grabstellen besteht nicht.**
- (3) In einem Urnenreihengrab wird in der Regel eine Urne beigesetzt. ~~In Urnenwahlgräbern kann die Gemeinde je nach Größe der Aschengrabstätte die Beisetzung weiterer Urnen zulassen. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.~~
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (5) Anonymes Urnenfeld (anonyme Reihengrabstätte):
Die Beisetzung der anonymen Urnen findet ohne Angehörige statt. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über den Termin der Urnenbeisetzung. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Grabbeete oder sonstige Kennzeichnungen, die auf die Verstorbenen hinweisen, sind nicht zulässig.
An Grabstätten im anonymen Urnenfeld wird kein Nutzungsrecht vergeben. Die Lage der einzelnen Urnen wird in den Bestattungsunterlagen bei der Friedhofsverwaltung verzeichnet.

Artikel 7

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften erhält folgende Fassung:

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften und Auswahlmöglichkeiten

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) **Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.**
- (3) **Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so bestimmt die Gemeinde ein Grabfeld.**

Artikel 8

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften erhält folgende Fassung:

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - 4. in grellweißer oder tiefschwarzer Farbe**
 - 5. Plastikblumen**
 6. aus Bronze.Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche
- (4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. **auf einstelligen Urnengrabstätten: nur** liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
 2. **auf mehrstelligen Urnengrabstätten: stehende** bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.
- (5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (6) Grabeinfassungen jeder Art - mit Ausnahme niederwüchsiger Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

- (7) An Kolumbarien bzw. Urnennischen **sowie Baumurnengräbern (als Röhrenggrab)** dürfen Grab-schmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. ä. nicht abgelegt werden.
An Kolumbarien bzw. Urnennischen **sowie Baumurnengräbern (als Röhrenggrab)** bestimmt die Gestaltung und Beschriftung der Verschlussplatten des Kolumbariums sowie der Baumurnen-gräber (als Röhrenggrab) die Gemeinde. Der Auftrag für die Gestaltung und Beschriftung der Verschlussplatten wird durch den Angehörigen des Verstorbenen veranlasst.
- (8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rah-men von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (9) Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen einge-bracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinder-arbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.

Artikel 9

§ 19 Standsicherheit erhält folgende Fassung:

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen **dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:**
bis 1,20m Höhe: 14 cm
bis 1,40m Höhe: 16 cm
ab 1,40m Höhe: 18 cm
Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.
- (2) **Die Gemeinde lässt jedes Jahr eine Standsicherheitsüberprüfung durchführen. Stellt man hierbei fest, dass Grabmale oder sonstiges Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert die Gemeinde den Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten schriftlich auf, den ordnungswidrigen Zustand innerhalb der festgesetzten Frist durch einen nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks befähigten Dienstleistungserbringer beheben zu lassen.**

Artikel 10

§ 21 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungs-rechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. **Hierzu muss allerdings ein triftiger Grund vorliegen.**
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Gra-bausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornah-me nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am in Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Dörzbach, den 22.10.2025

Gez. Andy Kümmerle

Bürgermeister

**Anlage zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
(vom 22.10.2025)
Gebührenverzeichnis ab 01.11.2025 bis 31.12.2026**

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Erdbestattung	
2.11	Von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.100,00 €
2.111	Bei Tieferlegung (Erstbelegung)	1.200,00 €
2.12	Von Personen im Alter von unter 10 Jahren	500,00 €
2.13	Für das Stellen von gemeindlichen Sargträgern bei der Beerdigung je Sargträger pauschal	35,00 €
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.21	Beisetzung von Aschen in einem Erdgrab	350,00 €
2.22	Beisetzung von Aschen im Kolumbarium / Urnennische	300,00 €
2.23	Beisetzung von Aschen in einem Urnenbaumgrab (Röhrengrab)	300,00 €
2.24	Beisetzung von Aschen in einem anonymen Erdgrab	300,00 €
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
2.31	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.900,00 €
2.32	Für Personen im Alter unter 10 Jahren	1.100,00 €
2.33	Überlassung eines Urnenreihengrabs (nur im Feld für Urnenreihengräber)	1.400,00 €
2.34	Überlassung eines Urnenbaumgrabs (Röhrengrab) als Reihengrab	950,00 €
2.35	Überlassung einer Urnengrabstätte im anonymen Urnenfeld	750,00 €
2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.41	Wahlgrab, Einzelgrabfläche	2.850,00 €
2.42	Wahlgrab, tiefergelegt (doppeltief)	4.200,00 €
2.43	Wahlgrab, Doppelgrabfläche	5.200,00 €
2.44	Urnenwahlgrab (Erdgrab) (nur im Feld für Urnengräber)	2.800,00 €
2.45	Urnenwahlgrab Kolumbarium / Urnenwand	1.950,00 €
2.46	Urnenwahlgrab als Urnenbaumgrab (Röhrengrab)	1.900,00 €
2.47	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.471	Für die Dauer einer Nutzungsperiode	Wie 2.41 bis 2.46
2.472	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer:	
	- Anteilig, nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.	
	- Angefangene Jahre werden voll gerechnet	
2.5	Zulassung der Bestattung einer Urne in einem bereits vorhandenen Grab nach Nr. 2.41 – 2.46 (= Zusätzliche Grabstelle zu der oder den bereits verliehenen Grabstelle(n))	750,00 €

3.	Benutzung der Friedhofshalle	150,00 €
4.	Benutzung der Kühlvitrine	100,00 €
5.	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 (z.B. Auswärtige) zu Nr. 2.3 + 2.4 + 2.5	50 %
6.	Sonderleistungen (z.B. Erde abfahren) - Je Arbeitsstunde - Je Schlepperstunde - Weitere Kosten	50,00 € 25,00 € nach tatsächlichem Aufwand
7.	Außerhalb der regulären Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 10 %, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 20% auf die Leistungen der Positionen 2.1 bis 2.2 erhoben.	
8.	Abräumen von Grabstätten für ein Einzelgrab für ein Doppelgrab für ein Grab ohne Einfassung	400,00 € 470,00 € 360,00 €

**Anlage zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
(vom 22.10.2025)
Gebührenverzeichnis ab 01.01.2027**

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Erdbestattung	
2.11	Von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.100,00 €
2.111	Bei Tieferlegung (Erstbelegung)	1.200,00 €
2.12	Von Personen im Alter von unter 10 Jahren	500,00 €
2.13	Für das Stellen von gemeindlichen Sargträgern bei der Beerdigung je Sargträger pauschal	35,00 €
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.21	Beisetzung von Aschen in einem Erdgrab	350,00 €
2.22	Beisetzung von Aschen im Kolumbarium / Urnennische	300,00 €
2.23	Beisetzung von Aschen in einem Urnenbaumgrab (Röhrengrab)	300,00 €
2.24	Beisetzung von Aschen in einem anonymen Erdgrab	300,00 €
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
2.31	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.200,00 €
2.32	Für Personen im Alter unter 10 Jahren	1.200,00 €
2.33	Überlassung eines Urnenreihengrabs (nur im Feld für Urnenreihengräber)	1.600,00 €
2.34	Überlassung eines Urnenbaumgrabs (Röhrengrab) als Reihengrab	1.050,00 €
2.35	Überlassung einer Urnengrabstätte im anonymen Urnenfeld	900,00 €
2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.41	Wahlgrab, Einzelgrabfläche	3.350,00 €
2.42	Wahlgrab, tiefergelegt (doppeltief)	4.900,00 €
2.43	Wahlgrab, Doppelgrabfläche	6.000,00 €
2.44	Urnenwahlgrab (Erdgrab) (nur im Feld für Urnengräber)	3.200,00 €
2.45	Urnenwahlgrab Kolumbarium / Urnenwand	2.200,00 €
2.46	Urnenwahlgrab als Urnenbaumgrab (Röhrengrab)	2.150,00 €
2.47	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.471	Für die Dauer einer Nutzungsperiode	Wie 2.41 bis 2.46
2.472	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer:	
	- Anteilig, nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.	
	- Angefangene Jahre werden voll gerechnet	
2.5	Zulassung der Bestattung einer Urne in einem bereits vorhandenen Grab nach Nr. 2.41 – 2.46 (= Zusätzliche Grabstelle zu der oder den bereits verliehenen Grabstelle(n))	850,00 €

3.	Benutzung der Friedhofshalle	150,00 €
4.	Benutzung der Kühlvitrine	100,00 €
5.	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 (z.B. Auswärtige) zu Nr. 2.3 + 2.4 + 2.5	50 %
6.	Sonderleistungen (z.B. Erde abfahren) - Je Arbeitsstunde - Je Schlepperstunde - Weitere Kosten	50,00 € 25,00 € nach tatsächlichem Aufwand
7.	Außerhalb der regulären Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 10 %, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 20% auf die Leistungen der Positionen 2.1 bis 2.2 erhoben.	
8.	Abräumen von Grabstätten für ein Einzelgrab für ein Doppelgrab für ein Grab ohne Einfassung	400,00 € 470,00 € 360,00 €